

Briefwahl als Alternative in der Pandemie: Ausnahme oder fortlaufender Trend?

Dr. Michael Wolfsteiner

In den letzten Jahren gewann in den Zeiten der Pandemie die Briefwahl enorm an Bedeutung. Sowohl die Beantragungen von Wahlscheinen bzw. Briefwahlunterlagen als auch der Anteil der Wählerinnen und Wähler, die per Brief ihre Stimme abgaben, nahmen zu. Doch wie haben sich nach der Pandemiephase die Zahlen entwickelt? Welche Rahmenbedingungen außer der Pandemie spielen vielleicht eine Rolle? Welche Auswirkungen hat die geänderte Briefwahlbeteiligung auf die Ergebnisse? Eine Betrachtung der Briefwahlentwicklung auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main in den letzten 30 Jahren verspricht Einblicke und Erklärungen.

Ein Blick zurück: Entwicklung seit dem bundesweiten Beginn der Briefwahl 1961

Die Briefwahl, wie wir sie heute kennen, gibt es seit der Bundestagswahl 1961. Vier Jahre zuvor konnten die Wählerinnen und Wähler erstmals in den sechs Wochen vor der Wahl im für sie zuständigen Wahlamt vorab wählen – eine echte Briefwahl stellte dies aber noch nicht dar.¹ In Hessen war es dann mit der Volksabstimmung zur Herabsetzung des Wahlalters am 8. März 1970 möglich, per Brief abzustimmen, und im gleichen Jahr wurde die Alternative zum Urnengang bei der Landtagswahl eingeführt. 1972 fanden die nächsten Kommunalwahlen in Hessen statt und die Briefwahl wurde auch für diese Wahlart angeboten (Wolfsteiner, 2017, S. 22).

Hessen als Schlusslicht

Hessen war das letzte Bundesland, das den Wahlberechtigten die alternative Teilnahme an einer Wahl ermöglichte. Zuvor lehnte die SPD im hessischen Landtag neun Mal die Einführung der Briefwahl ab. Wie zunächst auf Bundesebene, so konnten die hessischen Wahlberechtigten ab 1962 ausschließlich vorab im Wahlamt wählen und 1966 gab es mobile Wahlvorstände, die unter bestimmten Bedingungen Wahlwillige zu Hause besuchten – deshalb sprach man auch von der „Bettenwahl“ (Wolfsteiner, 2017, S. 22).

¹ Bei der „echten“ Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten die Unterlagen auf Antrag per Post und können diese in gleicher Weise zurücksenden. Selbstverständlich kann der Wahlbrief ebenso direkt abgegeben werden und auch die Vorabwahl im Briefwahllokal des Wahlamtes ist weiterhin möglich.

Regelfall Urnenwahl

Als Idee bei der Einführung der Briefwahl stand im Hintergrund, dass sie die Ausnahme bleiben und nur den Menschen die Wahlteilnahme ermöglichen sollte, die an der Stimmabgabe am Wahlsonntag im Wahllokal gehindert sind. Die Urnenwahl am festgesetzten Wahltag sollte die Regel bleiben. Dazu war es lange Zeit notwendig, bei der Beantragung eines Wahlscheins² und der Briefwahlunterlagen zu begründen, weshalb die Stimmabgabe am Wahlsonntag nicht möglich ist (siehe Abbildung 1, Seite 24).

Begründung für Nutzung der Briefwahl entfiel 2009

2008 wurde diese Einschränkung gesetzlich aufgehoben und mit den Wahlen 2009 entfiel erstmals die Notwendigkeit zur Begründung. Seit diesem Zeitpunkt können die Wahlberechtigten per Brief wählen, ohne dass dafür ein besonderer Grund vorliegen muss. Zugleich können die Antragstellenden seither nicht mehr entscheiden, ob sie nur einen Wahlschein oder auch Briefwahlunterlagen erhalten möchten. Vielmehr werden die Briefwahlunterlagen immer direkt mit versandt.

Verschiedene Wege zum Wahlschein

Bis zur Bundestagswahl 2005 konnten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen 43 Jahre lang nur per Wahlbenachrichtigung, Brief bzw. E-Mail oder persönlich im Briefwahllokal beantragt werden. Seit der Stadtverordnetenwahl 2006 gibt es den „Wahlscheinantrag online“, mit dessen Hilfe die Wahlberechtigten schnell und unkompliziert in einem digitalen Prozess die Unterlagen anfordern können. Der direkte Abgleich der Antragsdaten mit dem Wählerverzeichnis beschleunigte die Bearbeitung merklich und führte auch zu Ressourceneinsparungen bei der Wahllogistik, insbesondere durch die Reduktion von Nachfragen bei formlosen Anträgen.

² Ein ausgestellter Wahlschein löst die Bindung an das zugewiesene Wahllokal auf, da sich zwei alternative Wege der Stimmabgabe aus diesem ergeben. Zum einen werden mit dem Wahlschein Unterlagen zur Briefwahl versandt, die die Stimmabgabe per Post ermöglichen. Zum anderen ist es mit einem Wahlschein möglich, in einem beliebigen Wahllokal des kleinsten Wahlgebietes (z. B. Ortsbezirk, Wahlkreis usw.), in dem man wohnt, zu wählen. Eine doppelte Stimmabgabe bleibt dabei selbstverständlich weiterhin ausgeschlossen.

Abb. 1 Wahlscheinantrag in der Wahlbenachrichtigung zu den Kommunalwahlen 2006 mit Begründung

<p>Bei Rücksendung mit der Post bitte nur in frankiertem Umschlag absenden (Porto 0,55 €) An die Gemeinde-/ Stadtverwaltung - Wahlamt (Anschrift auf der Rückseite)</p>	<p>Antrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern durch Briefwahl oder in einem anderen Wahllokal Ihres Wahlkreises wählen wollen. Andernfalls diese Karte zur Wahl mitbringen.</p>
<p>Antrag auf Briefwahl / Erteilung eines Wahlscheines Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines und versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe gegeben ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grund. • Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tag vor der Wahl (20.02.2006) in einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises. • Berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, sodass der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. <p>Der Wahlschein - <input type="checkbox"/> mit Briefwahlunterlagen - <input type="checkbox"/> ohne Briefwahlunterlagen - soll/en -</p> <p><input type="checkbox"/> an meine umseitige Anschrift geschickt werden. <input type="checkbox"/> an mich an folgende Anschrift geschickt werden (bitte in Druckschrift schreiben):</p> <p>_____</p> <p>Die Angaben zur Person auf der Vorderseite sind zutreffend bzw. dort korrigiert.</p> <p>_____ Mein Geburtsdatum _____ Ort, ggf. Staat _____ den _____ Datum _____ Unterschrift</p> <p><small>Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen für eine andere Person nur abgeholt werden, wenn sie nachweislich plötzlich erkrankt ist und die Berechtigung zum Abholen durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.</small></p>	<p>Für amtliche Vermerke:</p> <p>Eingegangen am: _____</p> <p>Briefwahlbezirk Nr.: _____</p> <p>Sperrvermerk 'W': _____</p> <p>Wahlschein Nr.: _____</p> <p>Unterlagen <input type="checkbox"/> abgesandt <input type="checkbox"/> überbracht am: _____</p> <p>Unterlagen erhalten am: _____</p> <p>Unterschrift und Datum _____</p>

Quelle: Gemeindegewahlleiterin.

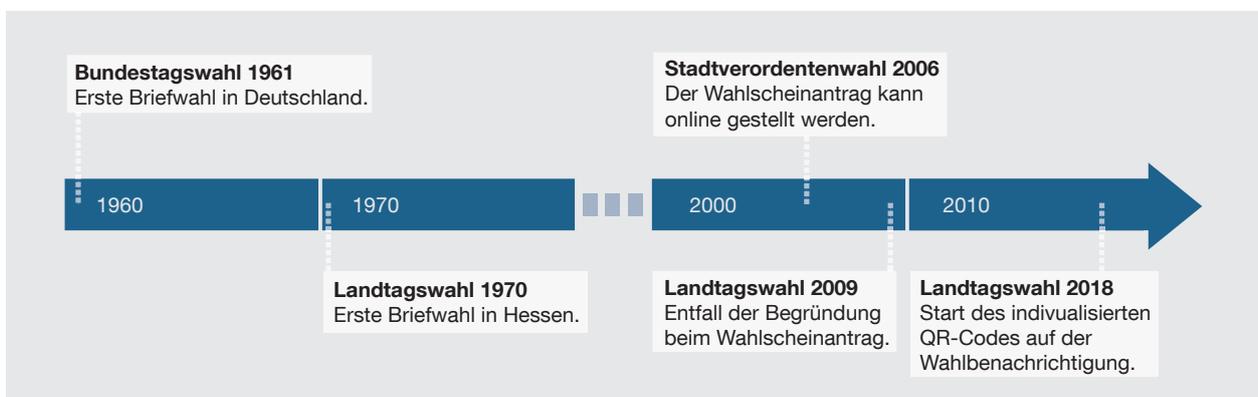
Wahlart hat Einfluss auf das Verhalten der Wahlberechtigten

Seit die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief besteht, steigt die Zahl der Wahlberechtigten, die diese beantragen und auch nutzen. Zwischen der Stadtverordnetenwahl 1993 und der Landtagswahl 2023 ist die Entwicklung je Wahlart etwas unterschiedlich verlaufen, ein deutlicher Anstieg ist aber vor allem seit 2018 bei allen zu beobachten. Nach-

folgend wird dies auf Basis der sogenannten „Wahlberechtigten mit Sperrvermerk“³ betrachtet.

³ Wahlberechtigte, die einen Wahlschein beantragen, erhalten im Wählerverzeichnis einen Vermerk darüber, so dass sie nicht mehr in dem ihnen zugewiesenen Wahllokal wählen können, ohne einen Wahlschein vorzulegen. Dieser Vermerk wird an den Wahlvorstand übermittelt, der das korrespondierende Wahllokal betreut. So wird ausgeschlossen, dass eine Wählerin/ein Wähler sowohl per Brief als auch vor Ort im Wahllokal ihre/seine Stimme abgibt und damit doppelt wählt.

Abb. 2 Zäsuren bei der Beantragung von Wahlscheinen bzw. Briefwahlunterlagen



Quelle: Wahlleiter/-in.

Direktwahlen

Lag der Anteil der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk bei den ersten beiden Wahlen 1995 und 2001 mit zehn bis elf Prozent relativ hoch, ging er anschließend auf unter acht Prozent zurück. Mit der Direktwahl 2018 stieg er dann wieder auf über zehn Prozent und erreichte bei den beiden Wahlgängen 2023 mit rund 20 Prozent seinen Höhepunkt.

Stadtverordnetenwahlen

Bei der zweiten Art der Kommunalwahlen – der Stadtverordnetenwahl – bewegte sich der Anteil der Wahlberechtigten, die einen Wahlschein beantragten, zwischen 1993 und 2016 im Bereich von acht bis etwas über elf Prozent. Auch die erste Wahl mit dem damals neuartigen Wahlrecht des Kumulierens, Panaschierens und Streichens sowie dem daraus resultierenden sehr großen Stimmzettel machte dabei keine Ausnahme. Erst die Pandemie-Wahl im März 2021 ließ den Anteil auf 30 Prozent ansteigen.

Landtagswahlen

Auch die Landtagswahlen 1995 bis 2009 führten zu Anteilen von Wahlberechtigten mit Sperrvermerk um die zehn Prozent. In den 2010er Jahren verdoppelte

sich der Anteil (rund 20 Prozent) und zur Landtagswahl im Oktober 2023 betrug er dann 27 Prozent.

Bundestagswahlen

Traditionell liegt der Anteil der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk bei Bundestagswahlen über dem der anderen Wahlarten inklusive der Europawahl. Betrug er 1994 bis 2009 rund 16 bis 18 Prozent, übersprang er 2013 die Marke von 20 Prozent und verzeichnete 2021 inmitten der Pandemie den Rekordwert von fast 41 Prozent.

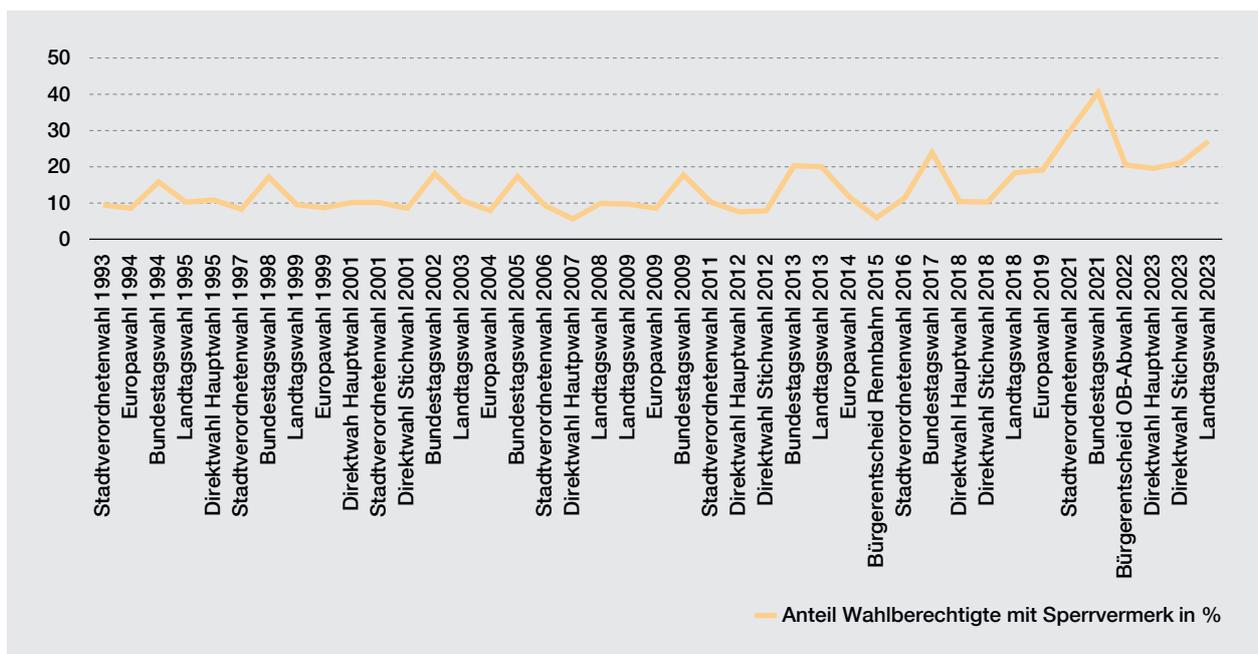
Europawahlen

Bei den Europawahlen der Jahre 1994 bis 2014 lag der Anteil derjenigen, die mit einem Sperrvermerk im Wählerverzeichnis standen, zwischen acht und zwölf Prozent. Mit der Wahl 2019 machte er einen deutlichen Sprung nach oben auf fast 20 Prozent.

Niveaushiftung bei allen Wahlarten

Über alle Wahlarten hinweg ist in den vergangenen zehn Jahren eine Niveaushiftung festzustellen und seit 2021 hat sich der Anteil der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk ein weiteres Mal deutlich erhöht.

Abb. 3 Verlauf des Anteils an Wahlberechtigten mit Sperrvermerk



Quelle: Wahlleiter/-in.

Sicher wählen in Zeiten der Pandemie

Neben den Wahlberechtigten mit Sperrvermerk sind auch die Wählerinnen und Wähler, die per Brief und mit Wahlschein im Wahllokal abstimmten, eine wichtige Größe zur Beurteilung der Situation in der Corona-Pandemie.

Am 2. November 2020 begann auf Beschluss der damaligen Bundesregierung der Lockdown, der gesellschaftlich einschränkende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit sich brachte. Erst im Mai 2021 wurde dieser Lockdown wieder aufgehoben und so mussten die hessischen Kommunalwahlen am 14. März 2021 unter den geltenden Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

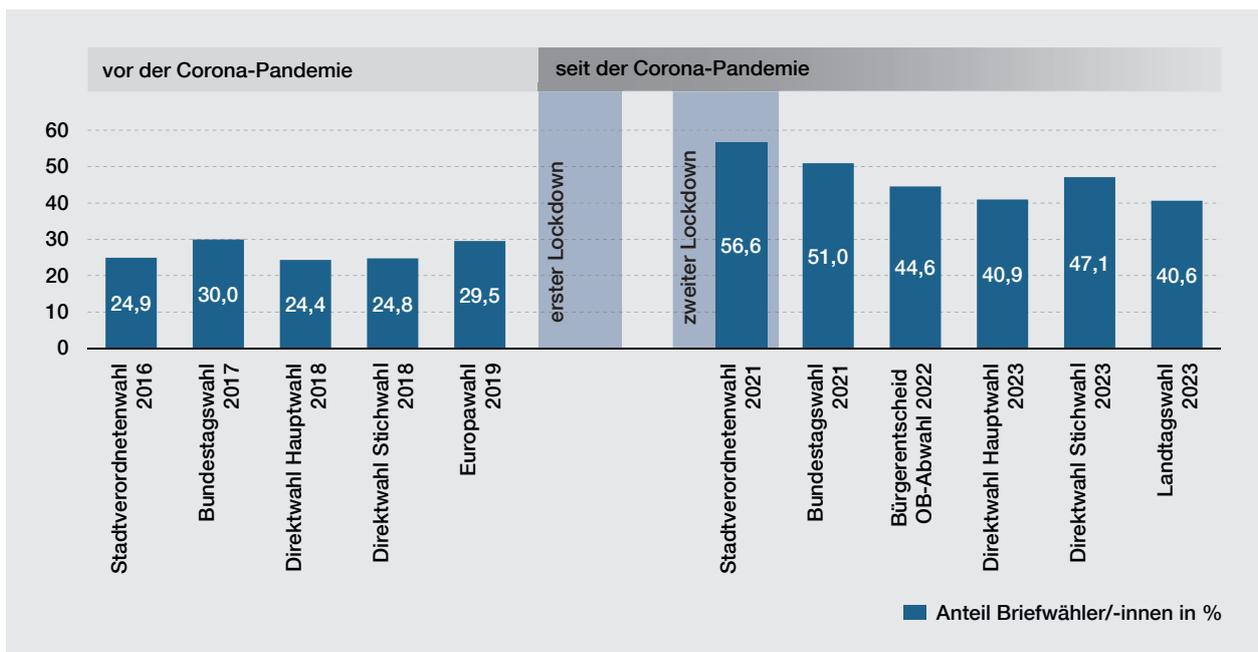
Ohne Zweifel führten die festgelegten Regularien auch bei den Wahlberechtigten zu Reaktionen. Die Briefwahl wurde zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Wahl im Wahllokal eine attraktive Variante der Stimmabgabe, insbesondere da Zusammenkünfte vieler Personen, wie sie Wahlen nun einmal sind, eine Gefährdung der persönlichen Gesundheit darstellten. Vermutlich verstärkt wurde dieser Prozess durch eine Kampagne des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, der mit Plakaten auf die Möglichkeit der sicheren Stimmabgabe per Briefwahl aufmerksam machte (siehe Abbildung 4).

Abb.4 Kampagnenplakat zu den Kommunalwahlen 2021



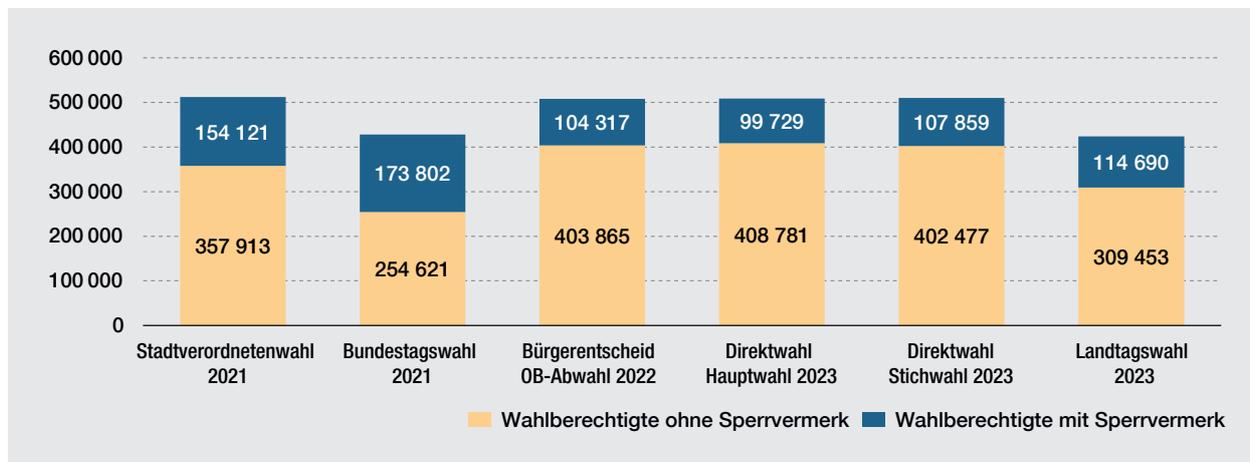
Quelle: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

Abb.5 Anteil Briefwählerinnen und -wähler vor dem Hintergrund der Lockdownphasen



Quelle: Wahlleiter/-in.

Abb.6 Entwicklung der Wahlberechtigten insgesamt, mit und ohne Sperrvermerk



Quelle: Wahlleiter/-in.

Dass die Briefwahl durch ihre Kontaktarmut als gesundheitsschützende Alternative in der Pandemie begriffen wurde, zeigt die Betrachtung der Wahlen vor dem Hintergrund der Lockdownphasen. Bei den Kommunalwahlen 2021 wird dies besonders deutlich, als 30,1 Prozent der 512 034 Wahlberechtigten einen Wahlschein beantragten und 130 559 Wählerinnen und Wähler, das entspricht einem Anteil von 56,6 Prozent an allen Wählenden, diesen auch zur Briefwahl nutzten (siehe Abbildung 5, Seite 26).

Stadtverordnetenwahl 2021 als neuer Höhepunkt

Damit erreichte die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk bei den Kommunalwahlen 2021 einen vorläufigen Höhepunkt. Für die Stadtverordnetenwahl stellten 154 121 Frankfurterinnen und Frankfurter einen Antrag (30,1 Prozent der Wahlberechtigten). Fünf Jahre zuvor, bei der Stadtverordnetenwahl 2016, gab es 57 617 Anträge und somit erhielten 11,5 Prozent der Wahlberechtigten einen Wahlschein. Damit stieg die absolute Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk, aber auch deren Anteil an den Wahlberechtigten insgesamt, um fast das Dreifache. Ein solcher Anstieg war nicht vorherzusehen.

Ebenso wie die Wahlberechtigten mit Sperrvermerk stieg auch die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler an. Gaben 2016 noch 24,9 Prozent der Wählenden (48 745 Personen) per Brief ihre Stimme ab, so lag der Wert 2021 bei 56,6 Prozent (130 559 Wähler/-innen) und damit über doppelt so hoch wie noch fünf Jahre zuvor.

Entwicklung seit den Kommunalwahlen 2021

Einen weiteren Anstieg der Wahlscheinanträge gab es dann 2021 bei der Bundestagswahl. Tradiert liegt die Zahl der Wahlberechtigten, die einen Antrag auf Briefwahl stellen, bei dieser bundesweiten Wahl am höchsten. So wurde im September 2017 erstmals die Schwelle von 100 000 Anträgen überschritten und die Zahl lag fast doppelt so hoch wie bei der Stadtverordnetenwahl ein Jahr zuvor bzw. um ein Fünftel höher als noch bei der Bundestagswahl 2013.

Auch im Herbst 2021 wuchs die Zahl der Wahlscheinanträge und sie lag mit dem Abschluss des Wählerverzeichnis bei 173 802 Wahlberechtigten mit Sperrvermerk. Während die Zunahme gegenüber der Bundestagswahl vier Jahre zuvor 72 568 Wahlberechtigte betrug, lag der Wert nur 19 681 oder 12,8 Prozent über dem der Kommunalwahlen 2021. 2017 dagegen wurden bei der bundesweiten Wahl knapp 1,8-mal so viele Anträge gestellt wie bei den Kommunalwahlen des Jahres 2016.

Weiterhin hoch blieben die Antragszahlen beim Bürgerentscheid zur Abwahl des Oberbürgermeisters im November 2022 (104 317 Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) und den beiden Wahlgängen der Direktwahl im März 2023 (Hauptwahl: 99 729, Stichwahl: 107 859). Der Anteil der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk lag somit bei allen drei Wahlgängen zwischen 19,6 und 21,1 Prozent. Allerdings ist zu beachten, dass alle Frankfurterinnen und Frankfurter, die auf Grund ihres 18. Geburtstages zwischen Haupt- und Stichwahl wahlberechtigt werden, von

Amts wegen Briefwahlunterlagen erhalten. Bei der Direktwahl 2023 betraf dies rund 2 800 Personen.

Auch bei der jüngsten Wahl, die zum Hessischen Landtag am 8. Oktober 2023, setzte sich der Trend fort und die Anteile blieben hoch. 27 Prozent der Wahlberechtigten erhielten einen Wahlschein und damit neun Prozentpunkte mehr als noch bei der Landtagswahl 2018 (siehe Abbildung 8, Seite 29).

Brief und Online-Antrag zunächst wichtigste Wege zum Wahlschein

Eine Auswertung der Art, wie die Briefwahanträge eingehen, ist seit der Bundestagswahl 2013 möglich. Zunächst waren die Einsendung per Post oder die persönliche Beantragung im Briefwahllokal die bestimmenden Elemente. Bis zur Europawahl im Jahr 2019 lag der Anteil der beiden genannten Antragswege in Summe bei 72 bis 85 Prozent. Im gleichen Zeitraum schwankte der Anteil der Anträge, die online gestellt wurden, zwischen zwölf und 27 Prozent.

Erst mit der Stadtverordnetenwahl 2021 drehte sich dieses Verhältnis um und zwei Drittel bis vier Fünftel der Anträge gingen online ein, während die traditionellen Antragsstellungen rückläufig waren (18 bis 34 %).

Aktuell fast 60 Prozent der Anträge per QR-Code

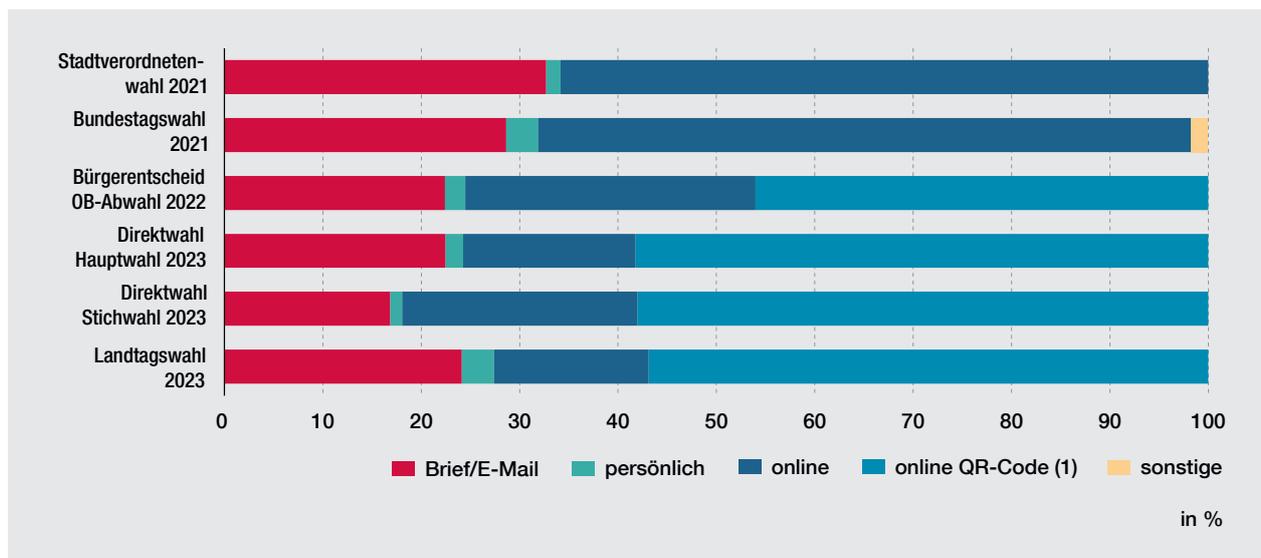
Zum wichtigsten Antragsweg hat sich bei den letzten Wahlen der individualisierte QR-Code, der erstmals auf den Wahlbenachrichtigungen zur Landtagswahl 2018 zu finden war, entwickelt. Dieser QR-Code enthält nicht nur den Link auf den Wahlscheinantrag online, sondern zugleich die notwendigen Angaben der bzw. des Wahlberechtigten. Ein einfacher Scan dieses QR-Codes mit dem Smartphone oder Tablet genügt, um in weniger als einer Minute einen Wahlscheinantrag zu stellen.

Bereits beim Bürgerentscheid zur Abwahl des Oberbürgermeisters nutzte fast die Hälfte der Antragstellenden den QR-Code und seit der Direktwahl im März dieses Jahres liegt der Wert bei knapp 60 Prozent aller eingegangener Anträge.

Wählende mit Wahlschein im Wahllokal

Nicht alle, die einen Wahlschein beantragen, nutzen die ebenfalls versandten Briefwahlunterlagen zur Stimmabgabe. Einige dieser Wahlberechtigten mit Sperrvermerk nutzen den Wahlschein, um kurzentschlossen doch im Wahllokal zu wählen. Seit Einführung der Briefwahl in der heutigen Form lässt sich dieses Vorgehen beobachten, allerdings war es lange Zeit die absolute Ausnahme.

Abb. 7 Übermittlungswege der Briefwahanträge seit der Stadtverordnetenwahl 2021



Quelle: Wahlleiter/-in.

(1) Auswertung seit 2022 möglich.

Abb.8 Anteil Wahlberechtigte mit Sperrvermerk sowie Briefwählerinnen und -wähler seit 1993



Quelle: Wahlleiter/-in.

Der Anteil der mit Wahlschein im Wahllokal Wählenden betrug bis zur Europawahl 2019 jeweils unter einem, zumeist sogar unter einem halben Prozent. Einzige Ausnahmen waren die Stadtverordnetenwahlen 2006 und 2011, bei denen die Quote über zwei Prozent lag, sowie dem Stichwahlgang der Direktwahl 2018, bei dem der Anteil 1,4 Prozent betrug.

Bei den Stadtverordnetenwahlen 2021 entschied sich – trotz oder aufgrund der damaligen Pandemielage – wiederum ein hoher Teil der Wahlberechtigten, die einen Wahlschein beantragt hatten, mit diesem im Wahllokal zu wählen. 1,6 Prozent der Wählerinnen und Wähler (3 759 Personen) machten von dieser Möglichkeit Gebrauch, dreimal so viele wie 2016. Auch seit der Wahl im März 2021 blieb der Anteil der Urnenwählenden mit Wahlschein vergleichsweise hoch und betrug zwischen 0,7 (Bürgerentscheid November 2022) und 1,98 (Stichwahlgang März 2023) Prozent.

Änderungen wirken sich auf die Teilergebnisse der Parteien aus

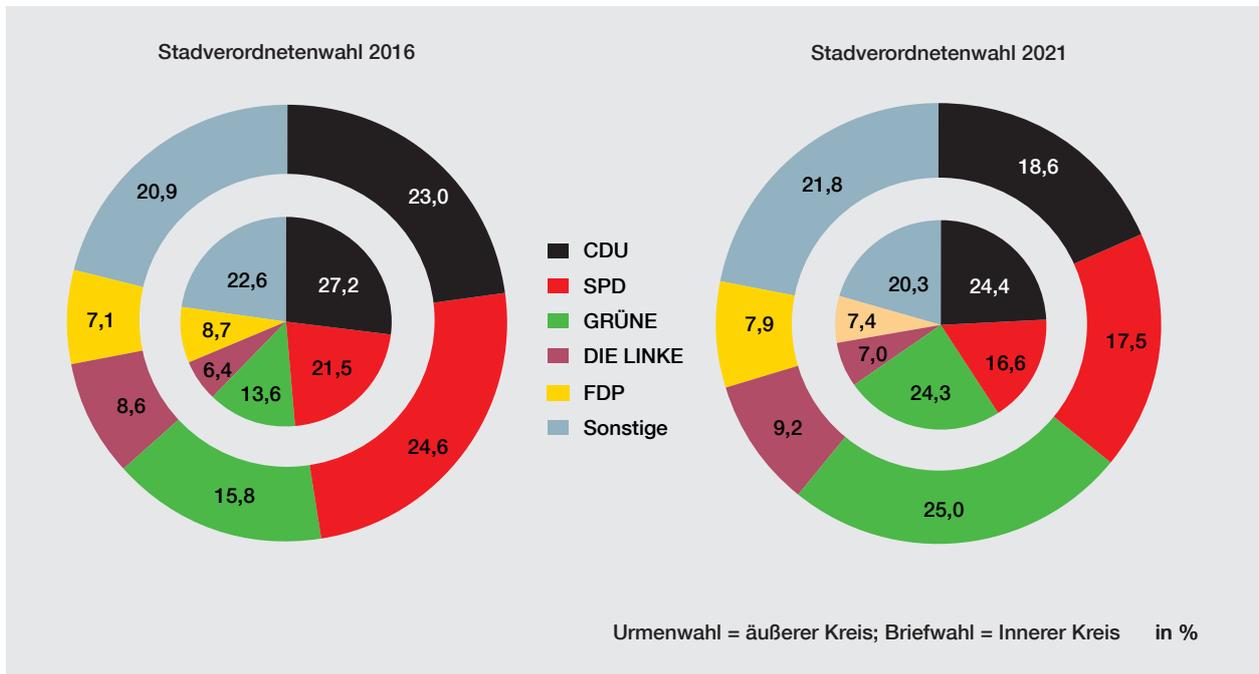
Der über die Zeit gewachsene Anteil an Wahlscheinanträgen wirkt sich auf die Art der Wahlbeteiligung, d. h. auf den Anteil der Briefwählerinnen und -wähler an den Wählenden insgesamt aus. Bis zur Direktwahl 2012 betrug der Anteil der per Brief Wählenden maximal 23,3 Prozent und lag zumeist unterhalb der 20-Prozent-Marke.

Mit der Bundestagswahl 2013 kam es zu einer Niveauverschiebung und der Anteil derjenigen, die ihre Stimme postalisch abgaben, lag sieben Jahre – bis zur Europawahl 2019 – zwischen knapp 24 und 30 Prozent. Ein neuerlicher Sprung ergab sich aus der Pandemiesituation bei der Stadtverordnetenwahl 2021, als der Anteil der Briefwählerinnen und -wähler auf den Rekordwert von 56,6 Prozent stieg. Zwar sank er dann in der Folge wieder ab, lag aber bis zur Landtagswahl im Oktober 2023 stabil bei über 40 Prozent.

Auswirkungen hat die beschriebene Niveauänderung des Briefwahlanteils auch auf die Ergebnisse der Parteien, wie eine Betrachtung der Parteiergebnisse getrennt nach Urnen- und Briefwahl für die beiden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung 2016 und 2021, die Bundestagswahlen 2017 und 2021 sowie die Landtagswahlen 2018 und 2023⁴ deutlich macht.

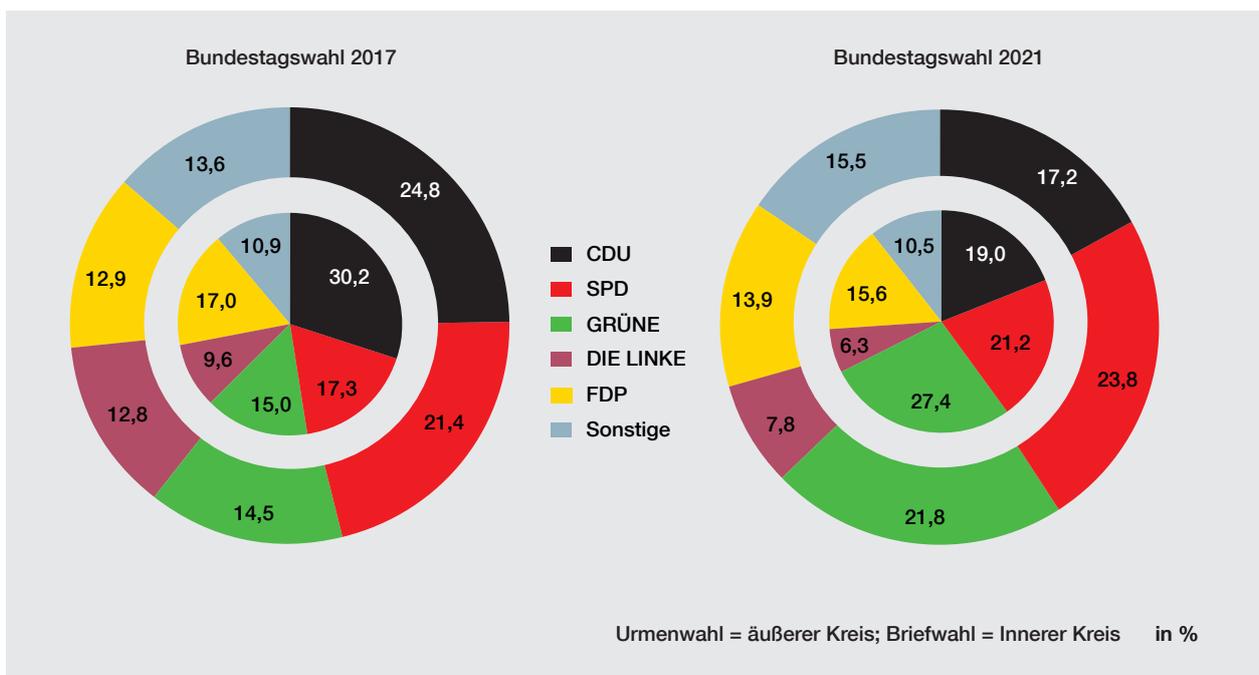
⁴ Zur Betrachtung werden bei den Bundestagswahlen die Zweitstimmen, bei den Landtagswahlen die Landesstimmen herangezogen. Die Erst- bzw. Wahlkreisstimmen finden keine Beachtung.

Abb. 9 Ergebnisse der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung 2016 und 2021 nach Urnen- und Briefwahl



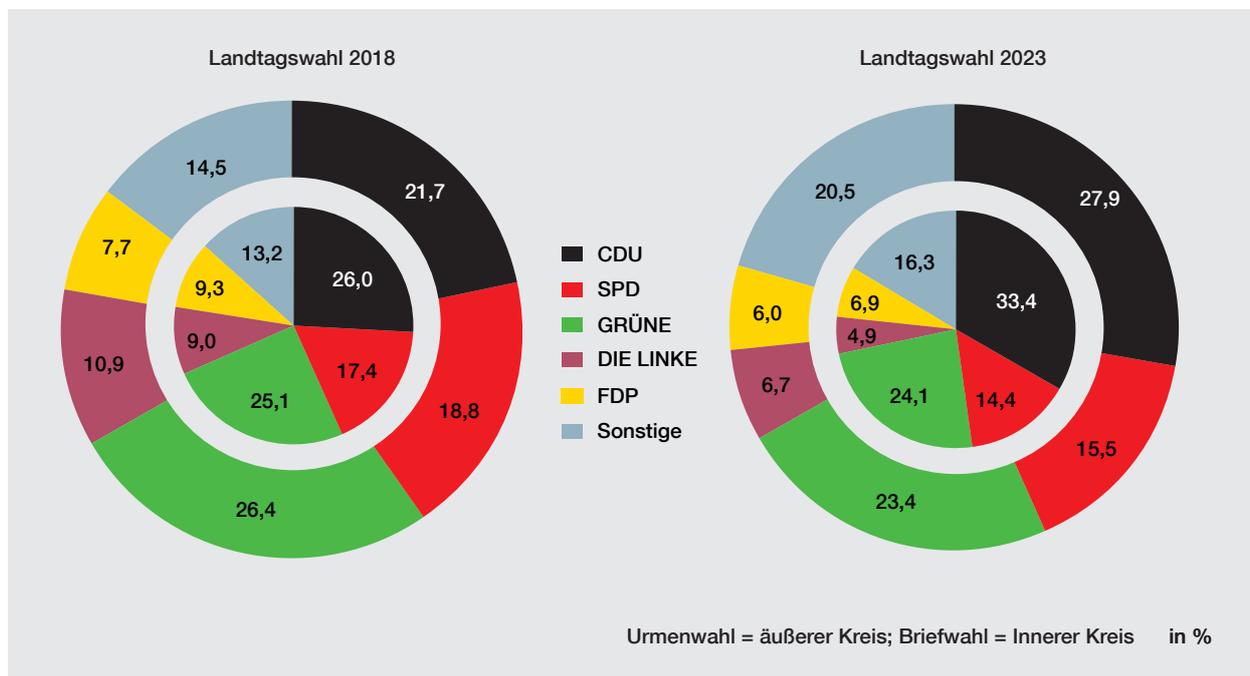
Quelle: Wahlleiter/-in.

Abb. 10 Ergebnisse der Bundestagswahlen 2017 und 2021 nach Urnen- und Briefwahl (Zweitstimmen)



Quelle: Wahlleiter/-in.

Abb. 11 Ergebnisse der Landtagswahlen 2018 und 2023 nach Urnen- und Briefwahl (Landesstimmen)



Quelle: Wahlleiter/-in.

CDU und FDP profitierten von der Briefwahl, SPD und DIE LINKE von der Urne

In der Vergangenheit – bei den Wahlen 2016, 2017 und 2018 – konnten die CDU sowie die FDP von der Briefwahl profitieren. Bei einer isolierten Ergebnisbetrachtung hätte die CDU in der Briefwahl mehr als drei Prozentpunkte über ihrem Ergebnis gelegen, die FDP 1,2 (2016, 2018) bzw. 2,9 (2017).

Dagegen waren die SPD und DIE LINKE in der Urnenwahl stärker vertreten. Das isolierte Briefwahlergebnis lag für die SPD 2016 um -2,3 Prozentpunkte unter dem Gesamtergebnis, 2017 waren es sogar -2,8 Prozentpunkte und 2018 minus ein Prozentpunkt. Ähnlich stellt es sich für DIE LINKE dar, sie unterschritt in der Briefwahl ihr Gesamtergebnis 2016 um -1,6, 2017 um -2,3 und 2018 um -1,4 Prozentpunkte.

Die Grünen lagen 2016 in der Briefwahl um -1,7 Prozentpunkte unter ihrem Gesamtergebnis. Bei der Bundestagswahl 2017 waren Urnen- und Briefwahl für die Partei eher ausgewogen, die Abweichungen lagen sowohl bei der Urnen- als auch bei der Briefwahl im Betrag unter einem halben Prozentpunkt. Bei der Landtagswahl 2018 war das Briefwahlergebnis der Grünen dann wieder unterdurchschnittlich (-0,9%-Punkte). Damit konnten die Grünen nicht

eindeutig von einer der beiden Arten der Stimmabgabe profitieren.

Hoher Briefwahlanteil führt zur Angleichung zwischen den Parteien

Bei den Wahlen 2021 und 2023 ist das Bild differenzierter. Die zunehmende Briefwahlbeteiligung führt dazu, dass die Unterschiede zwischen den Parteien zurückgehen und die Stimmenherkunft sich über die Parteigrenzen eher angleicht.

Bis auf wenige Ausnahmen bewegten sich die Abweichungen der Parteiergebnisse in der gesondert betrachteten Urnen- und Briefwahl im Betrag unter einem Prozentpunkt. Abweichend davon konnte die CDU bei der Stadtverordnetenwahl 2021 nochmals deutlich von den Briefwahlstimmen profitieren, ihr Ergebnis lag +2,5 Prozentpunkte höher als gesamt. DIE LINKE erreichte tradiert in der Urnenwahl mit +1,3 Prozentpunkten ein leicht überdurchschnittliches Ergebnis.

Die Grünen erzielten bei der Bundestagswahl ein sehr gutes Ergebnis – sie wurden mit 24,6 Prozent die stärkste Kraft in Frankfurt – und konnten sich dabei auf ein sehr gutes Abschneiden bei der Briefwahl stützen. Ihr Ergebnis lag hier um +2,8 Prozentpunkte höher als insgesamt. Auffällig ist auch das

Abschneiden der SPD in der Urnenwahl, in der die Partei +1,3 Prozentpunkte über ihrem Gesamtergebnis lag.

Interessanterweise ergab sich bei der Landtagswahl 2023 für die CDU wieder ein tradiert-bekanntes Bild. Ihr Ergebnis in der Briefwahl lag +3,3 Prozentpunkte über ihrem Gesamtergebnis, während die Urnenwahl um -2,2 Prozentpunkte zurückblieb. Auch bei der Linken lag die Verteilung beim alten Muster, die Briefwahl wich um -1,1 Prozentpunkte, die Urnenwahl um +0,7 Prozentpunkte vom Gesamtergebnis ab.

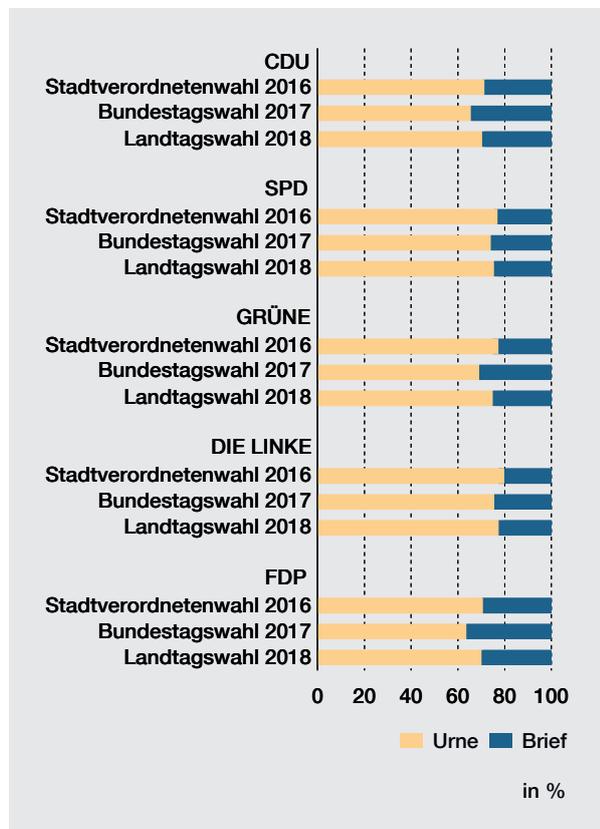
Stimmenherkunft ist deutlich verschoben

Bezogen bei den Wahlen 2016, 2017 sowie 2018 noch alle fünf genannten Parteien den weitaus größeren Anteil ihrer Stimmen aus der Urnenwahl, dieser betrug nur in wenigen Ausnahmefällen unter 70

Prozent, so hat sich dies seit der Stadtverordnetenwahl 2021 deutlich verändert.

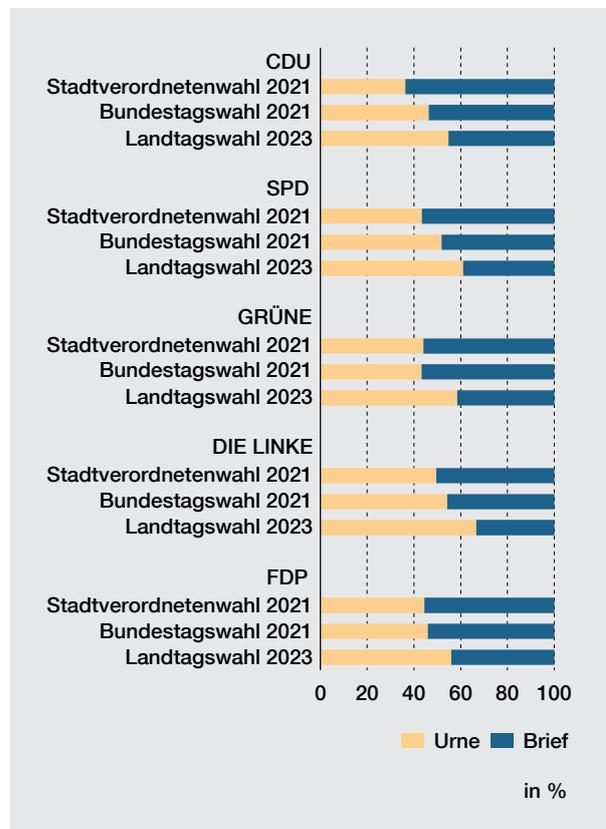
Alle fünf Parteien gewannen bei der Stadtverordnetenwahl 2021 mehr als die Hälfte ihrer Stimmen durch die Briefwahl, wobei der Anteil der Briefwählenden an allen Wählenden 57,3 Prozent betrug. Sechs Monate später, bei der Bundestagswahl 2021 mit einem Anteil der Briefwählenden von 51,1 Prozent, traf dies auf die SPD und DIE LINKE bereits nicht mehr zu. Während 48,2 der SPD-Stimmen per Brief abgegeben wurden, waren es bei der Linken 45,8 Prozent. Mit der Landtagswahl 2023 fiel der Anteil der per Brief abgegebenen Stimmen auf 40,8 Prozent und damit erhielten auch alle fünf aufgeführten Parteien wieder den größeren Teil ihrer Stimmen aus der Urnenwahl. Dabei schwankte der Prozentsatz der Urnenstimmen je nach Partei zwischen 54,8 Prozent (CDU) und 66,6 Prozent (DIE LINKE).

Abb. 12 Stimmenherkunft für die Parteien nach Urnen- und Briefwahl für die Stadtverordnetenwahl 2016, die Bundestagswahl 2017 und die Landtagswahl 2018



Quelle: Wahlleiter/-in.

Abb. 13 Stimmenherkunft für die Parteien nach Urnen- und Briefwahl für die Wahlen 2021 sowie die Landtagswahl 2023



Quelle: Wahlleiter/-in.

Wahlentscheidung fällt verstärkt vor dem Wahlsonntag

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass die Wahlberechtigten unabhängig von ihrer Parteipräferenz verstärkt die Briefwahl nutzen. Das wiederum bedeutet in der Folge, dass sich die Wahlentscheidung zu einem nicht unbedeutenden Teil bereits auf die sechs Wochen vor dem Wahlsonntag verlagert. Ereignisse und Wahlkampfhalte, die kurz vor dem Wahltag stattfinden, können damit an Bedeutung verlieren.

Wie geht es weiter? Eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung

Selbstverständlich ist das Verhalten der Wählerinnen und Wähler in der Zukunft nicht vorhersehbar. Allerdings lässt sich auf Basis der Entwicklung seit Beginn des Jahrzehnts und vor allem seit der Stadtverordnetenwahl 2021 vermuten, dass die Beteiligung per Brief weiterhin einen hohen Anteil haben wird. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass die schnelle und unkomplizierte Beantragung von Brief-

wahlunterlagen einen weiteren signifikanten Rückgang der Briefwahlanteile verhindert.

Derzeit sieht es so aus, als ob sich der Anteil der Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragen, bei 35 bis 40 Prozent der Wahlberechtigten einpendeln könnte. Gegenüber dem Durchschnittsanteil im vorhergehenden Jahrzehnt (24,7 %) käme es somit zu einer deutlichen Niveauverschiebung um fast 20 Prozentpunkte nach oben (Mittelwert der Wahlen seit 2021: 46,8 Prozent). Bezogen auf die jeweilige Wahlart scheint eine Verdoppelung der Antragszahlen im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie durchaus möglich. In Folge könnte sich dann auch der Anteil der Briefwählenden bei einem Wert um 40 Prozent einpendeln.

Ob damit dauerhaft eine Verschiebung der Partei-ergebnisse nach Urnen- und Briefwahl einhergeht, ist fraglich. Mit der Landtagswahl 2023 waren bei wenigen Parteien wieder alte Muster erkennbar und es bleibt abzuwarten, ob diese sich in den nächsten Wahlen verfestigen oder doch ganz neue Muster entstehen.

Literaturverzeichnis

WOLFSTEINER, Michael, 2017. Stimmabgabe unter Umschlag: die Briefwahl bei den Stadtverordnetenwahlen in Frankfurt am Main. In: *Frankfurter Statistische Berichte*. 2017, S. 22–31